

### Demokratie leben:

## Projektanträge können gestellt werden

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert über „Demokratie leben!“ seit 2015 das zivilgesellschaftliche Engagement für unsere Demokratie, für Vielfalt und gegen jede Form von Extremismus. Die Stadt Singen mit der Singener Kriminalprävention (SKP) ist seit 2016 mit dabei. Zahlreiche demokratiefördernde Projekte wurden seither umgesetzt. Ab sofort können bei der SKP wieder Anträge für das Jahr 2024 eingereicht werden.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine und Einrichtungen (juristische Personen), aber auch Initiativen (natürliche Personen) können sich bei Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen für die Förderung bewerben.

Für die Beratung zu Projektideen und zur Unterstützung bei der An-

Demokratie **leben!**

tragsstellung kann man sich gerne an die SKP wenden.

Zu den Zielgruppen zählen Kinder, Jugendliche und Erwachsene, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Akteurinnen und Akteure aus unterschiedlichen Einrichtungen wie Kirchen- und anderen Glaubensgemeinschaften, Vereinen, Bildungseinrichtungen und Verwaltungen.

Die Schwerpunkte in Singen sind: das Demokratieverständnis stärken und fördern, Anti-Diskriminierungsarbeit, Migration/Integration, Extremismusbekämpfung, Förderung von Zivilcourage und offene Diskussionskultur.

Der Antrag muss in schriftlicher

Form erfolgen. Das Online-Formular finden Interessierte unter [www.singen.de/demokratie+leben](http://www.singen.de/demokratie+leben). Ansonsten den Antrag bitte per Post oder Mail an die Singener Kriminalprävention, Hohgarten 2 (Rathaus), 78224 Singen, E-Mail: [skp@singen.de](mailto:skp@singen.de), senden.

Ein Begleitausschuss entscheidet dann über die Unterstützungsempfänger.

Die maximale Förderhöhe je Einzelprojekt beträgt 10.000 Euro je Kalenderjahr. Eine Kofinanzierung der Projekte und ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent ist wünschenswert.

Weitere Informationen und Termine auch unter Telefon 07731/85-544 oder 85-705. [www.demokratie-leben.de/foerdern-engagieren](http://www.demokratie-leben.de/foerdern-engagieren)



Die Singener Schulen verfügen weitgehend über eine digitale Ausstattung, wie z. B. die Johann-Peter-Hebelschule, an der die Lehrerin Stefanie Behr (links) für ihren Matheunterricht in der Klasse 5a Smartboard im Tafelmodus und iPads nutzt. Bernd Walz, Fachbereichsleiter Schule und Sport, Konrektorin Jeannine Paolantonio (Zweite von rechts) und Sieglinde Tomansky (Abteilung Schule) freuen sich.

### Investitionen von 2,75 Millionen Euro dank Digitalpakt Schule

## Digitalisierung an Singener Schulen weit fortgeschritten

Im Bereich Digitalisierung der Singener Schulen wurde laut Bernd Walz, Fachbereichsleiter Schule und Sport, „viel umgesetzt“. Für die Verkabelung der Klassenräume und der Schulgebäude, für flächendeckendes WLAN und Server-Lösungen an den größeren der 15 Schulen – in der Kernstadt und den Ortsteilen – sowie für die Ausstattung mit mobilen Endgeräten und Präsentationsmedien hat man dank der Förderung über den Digitalpakt Schule von Bund und Land über mehrere Jahre 2.750.000 Euro verausgabt; der Eigenanteil der Stadt von 20 Prozent betrug 409.000 Euro. In dem Gesamtbetrag ist ebenfalls eine zusätzliche Förderung des Landes in Höhe von 325.000 Euro enthalten.

„Für die Umsetzung musste mit allen Schulen die Ausstattung in einem Medienentwicklungsplan mit pädagogischen und technischen Zielsetzungen festgelegt und mit dem Kreismedienzentrum bzw. dem Landesmedienzentrum abgesprochen werden“, erklärt Walz die Anfänge des Mammutprojektes, das 2019 begonnen wurde. Zunächst hat man die Digitalisierung an den beiden Singener Gymnasien, anschließend dann an den weiterfüh-

renden Schulen umgesetzt.

Aktuell seien die Verkabelung an den Grundschulen in den Ortsteilen in Böhlingen, Friedingen und Beuren für das erste Halbjahr 2024 sowie die Endverkabelung an der Grundschule Bruderhofschule geplant, in deren Klassenzimmern teilweise schon mobil gearbeitet werden kann.

Wie der Fachbereichsleiter weiter ausführt, so waren die vom städtischen Gebäudemanagement ausgearbeiteten Verkabelungsarbeiten in der Ekkehard-Realschule aufwändig; auch in der Waldeck-Schule, Schillerschule sowie der Johann-Peter-Hebel-Schule ging es nicht ohne Kompletterkabelung. Räumliche Veränderung seien jedoch in keiner Schule notwendig gewesen, da die Verkabelung mittels Kanälen Aufputz verlegt werden konnte.

Laut der Medienentwicklungspläne wurden rund 1.500 mobile Endgeräte (iPads oder Laptops) für die Schüler und Schülerinnen in Singen beschafft. Dies bedeutet, dass nicht jeder über ein solches Endgerät verfügt. Die Geräte stehen während des Schulunterrichts zur Verfügung und verbleiben an der

Schule. Zudem wurden aus Fördermitteln des Landes alle Lehrerinnen und Lehrer mit einem mobilen Endgerät ausgestattet.

Wie Walz zudem berichtet, werden an den Schulen drei verschiedene Arten von Präsentationsmedien genutzt. Neben einem Smartboard seien dies Displays und Whiteboards mit Kurzdistanzbeamer. Mit jeder Schule wurde ein System festgelegt. „Nach anfänglicher Skepsis kommt das Lehrerkollegium mit den digitalen Geräten sehr gut zurecht und ist darüber sehr zufrieden“, ergänzt die Konrektorin der Johann-Peter-Hebelschule Jeannine Paolantonio.

Bei diesen sechs Schulen konnten bereits Glasfaseranschlüsse umgesetzt werden: Friedrich-Wöhler-Gymnasium, Hegau-Gymnasium, Ekkehard-Realschule, Zeppelin-Realschule, Johann-Peter-Hebel-Schule und Beethovenschule.

Für Walz ungeklärt bleibt aktuell die Frage, wie die Ersatzbeschaffung sowie die Administration der digitalen Ausstattung künftig von Seiten des Landes gefördert werden. Er hofft, dass dies in einem weiteren Digitalpakt Schule geklärt wird.

## Vorlesewettbewerb in der Stadtbücherei

Am Kreistagsabend des bundesweiten Vorlesewettbewerbs nehmen die bereits feststehenden zwölf Schulsiegerinnen und Schulsieger aus der westlichen Hälfte des Landkreises Konstanz am Montag, 19. Februar, um 15 Uhr in der Stadtbücherei Singen teil. Für alle Kinder, die vorlesen, gibt es Urkunden und Buchpreise, die vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels zur Verfügung gestellt werden. Die Siegerin oder der Sieger darf anschließend dem Bezirksentscheid entgegenfeiern,



der im April stattfinden wird.

Seit 1959 veranstaltet der Börsenverein des Deutschen Buchhandels seine Aktion zur Leseförderung, den bundesweiten Vorlesewettbewerb. Mehr als 500.000 Schüler der sechsten Klassenstufe von rund 7.000 Schulen beteiligten sich an der 65.

Runde der traditionsreichen Aktion, die nach mehreren Etappen mit der Ernennung eines Bundessiegers in Berlin endet.

Zum Zuhören und Daumendrücken in der Stadtbücherei Singen sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Kontakt: Stadtbücherei Singen, August-Ruf-Straße 13, E-Mail: [christina.thuermer@singen.de](mailto:christina.thuermer@singen.de)

## Friedvolle Kundgebung in Singen



Die Stadt Singen freut sich über die friedvolle Kundgebung gegen Hass und Hetze mit weit über 4.000 Teilnehmern. Unter dem Motto „Wir sind Singen“ warb die von inSi e.V. organisierte und von über 50 Organisatoren unterstützte Aktion für die Demokratie. Dabei war die Liste der Redner, unter ihnen Singens Oberbürgermeister Bernd Häusler, so vielfältig wie die Teilnehmer der Kundgebung.

### Mittelstandspreis für sozial engagierte Handwerksbetriebe

Handwerksbetriebe, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, können sich ab sofort für den Lea-Mittelstandspreis bewerben. Im Fokus steht dabei das soziale Engagement eines Betriebs, wie beispielsweise eine Kooperation mit einer gemeinnützigen Organisation

– etwa einem Verein, einer Schule, einer sozialen Einrichtung oder einer Umweltinitiative.

Die Ausschreibung richtet sich an alle baden-württembergischen Unternehmen mit maximal 500 Vollbeschäftigten. – Bewerbungsschluss:

31. März 2024. Der Wettbewerb wird von Caritas, Diakonie und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus in Baden-Württemberg ausgeschrieben.

Weitere Informationen unter: [www.lea-mittelstandspreis.de](http://www.lea-mittelstandspreis.de).

### Stadtarchiv Singen

## Vortrag „Kriegsflüchtlinge als Arbeiter in Aluminium-Walzwerken“

Der Vortrag „Kriegsflüchtlinge als Arbeitnehmer in den Aluminium-Walzwerken“ findet am heutigen Mittwoch, 7. Februar, um 19 Uhr im Benutzersaal des Stadtarchivs Singen statt.



Nach Ende des Zweiten Weltkrieges kamen von 1949 bis 1961 rund 7.600 Flüchtlinge und Heimatvertriebene nach Singen und drängten auf den Arbeitsmarkt. Wer sich dafür interessiert, wie diese Arbeitskräfte in den Betrieb der Aluminium-Walzwerke (AWS) einbezogen wurden und wie die betriebliche Fürsorge das Arbeiterleben in den ersten Nachkriegsjahrzehnten prägte, sollte sich den Vortrag von Hans-Dieter Kuhn im Benutzersaal des Stadtarchivs Singen nicht entgehen lassen.

nach, welchen Einfluss die Gründung und der Ausbau des Betriebs auf die Entwicklung der Stadt Singen hatten, beispielsweise in Form des Baus von Arbeitersiedlungen durch die „Gemeinnützige Baugenossenschaft Singen“ u.a. in der Südstadt. Zahlreiche Straßen- und Gebäudenamen bezeugen im Stadtbild die enge Verbindung der Aluminium-Walzwerke mit der Stadt unterm Hohentwiel (das kleine Bild oben mit der Feinwalzerei stammt aus dem Jahre 1924).

die Zusammenarbeit der AWS mit der Stadt Singen und Organisationen wie der Caritas bei der Betreuung von Gastarbeitern, die beispielsweise durch den betriebsinternen Einsatz von Dolmetschern schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden sollten. Der Vortrag wird mit zahlreichen Fotos (u.a. aus der Fotosammlung des Stadtarchivs) illustriert.

Im Anschluss besteht die Möglichkeit, mit dem Referenten ins Gespräch zu kommen.

Eine Anmeldung unter [archiv@singen.de](mailto:archiv@singen.de) oder Telefon 07731/85-248 ist erwünscht. Rückfragen bitte an Britta Panzer, Leiterin des Stadtarchivs, Julius-Bührer-Straße 2/DAS 2, Telefon 07731/85-253, [archiv@singen.de](mailto:archiv@singen.de).

Hans-Dieter Kuhn beleuchtet auch

### Öffnungszeiten über Fasnacht

**Bürgerzentrum**  
• Schmotziger Donnerstag: 8 - 10 Uhr  
• Fasnetsfreitag: 8 - 18 Uhr  
• Rosenmontag: 8 - 13 Uhr  
• Fasnetsdienstag: 8 - 18 Uhr  
• Aschermittwoch: 8 - 18 Uhr

**Ausländerbehörde**  
• Schmotziger Donnerstag: 8.30 - 10 Uhr  
• Fasnetsfreitag: 8.30 - 12 Uhr  
• Rosenmontag: 8.30 - 12 Uhr  
• Fasnetsdienstag: geschlossen  
• Aschermittwoch: 8.30 - 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr

### Tourist Information

• Schmotziger Donnerstag: geschlossen  
• Fasnetsfreitag: 9 - 16 Uhr  
• Fasnetsamstag: 10 - 13 Uhr  
• Rosenmontag: 9 - 13 Uhr  
• Fasnetsdienstag: 9 - 16 Uhr  
• Aschermittwoch: 9 - 16 Uhr  
• Dienstag, 20. Februar: geschlossen

### Wertstoffhof geschlossen

Der Wertstoffhof bleibt am Schmotzigen Donnerstag, 8. Februar, geschlossen.

### Hallenbad über Fasnacht

• Schmotziger Donnerstag, 8. Februar: 7 - 13 Uhr  
• Freitag, 9. Februar: 13 - 22 Uhr

- Samstag, 10. Februar: 8 - 13 Uhr
- Sonntag, 11. Februar: 8 - 13 Uhr
- Rosenmontag, 12. Februar: Geschlossen
- Fasnetsdienstag, 13. Februar: 8 - 20 Uhr
- Aschermittwoch, 14. Februar: 13 - 22 Uhr
- Donnerstag, 15. Februar: 7 - 19 Uhr
- Freitag, 16. Februar: 13 - 22 Uhr
- Samstag, 17. Februar: 8 - 17 Uhr
- Sonntag, 18. Februar: 8 - 18 Uhr

### Grundbucheinsichtsstelle

Die Grundbucheinsichtsstelle im Rathaus Singen bleibt vom 9. bis einschließlich 14. Februar geschlossen.







## Stadt Singen (Hohentwiel), Landkreis Konstanz

# Öffentliche Bekanntmachung

### der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 9. Juni 2024

aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

**2.6 Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnen** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

**2.7 Wahlvorschläge** von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

**2.8 Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

**2.9 Die Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des Gemeinderats von 50 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften); für die Wahl des **Ortschaftsrats** der Beuren an der Aach von 10 Bohlingen von 10 Friedingen von 10 Hausen an der Aach von 10 Schlatt unter Krähen von 10 Überlingen am Ried von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

**Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge** – von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind; – von mitgliederschaftlich und nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

**2.9.1 Die Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder, wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom **Bürgermeister – Bürgermeisteramt Hohgarten 2, 78224 Singen** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt.

Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

**2.9.2 Die Wahlberechtigten**, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

**2.9.3 Ein Wahlberechtigter** darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

**2.9.4 Wahlvorschläge** dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

**2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen** gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

**2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen** – eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich; – von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit; – Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten; – eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind; – die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen; – bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

**2.11 Im Wahlvorschlag** sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

**2.12 Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Hohgarten 2, 78224 Singen**.

**3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

**3.1 Personen**, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.

**3.2 Personen**, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

**3.3 Wahlberechtigte**, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger**, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

**3.5 Alle genannten Anträge** auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – spätestens bis zum **Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich)** beim **Bürgermeisteramt, Hohgarten 2, 78224 Singen** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt, Hohgarten 2, 78224 Singen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Singen, 7. Februar 2024  
Bürgermeisteramt  
geb. Bernd Häuser  
Oberbürgermeister  
der Stadt Singen

## Landratsamt über die Fasnachtstage

• Schmotziger Dunschtig, 8. Februar: Die Dienststellen des Landratsamtes sowie die Umladestation Singen-Rickelshausen bleiben für den Publikumsverkehr geschlossen.

• Freitag, 9. Februar: Die Dienststellen und die Umladestation sind zu ihren jeweiligen Servicezeiten geöffnet. Diese sind in der Regel von 8 - 12 Uhr.

• Rosenmontag, 12. Februar: Die Umladestation Singen-Rickelshausen ist geöffnet, die sonstigen Dienststellen bleiben geschlossen.

**1. Am Sonntag, 9. Juni 2024, findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats statt.**

1.1 In Singen (Hohentwiel) sind dabei **32 Gemeinderäte** auf 5 Jahre zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

1.2 In den Ortschaften sind dabei folgende Anzahl an Ortschaftsräten auf 5 Jahre zu wählen:  
In der Ortschaft **Beuren an der Aach: 8**  
In der Ortschaft **Bohlingen: 10**  
In der Ortschaft **Friedingen: 8**  
In der Ortschaft **Hausen an der Aach: 8**  
In der Ortschaft **Schlatt unter Krähen: 8**  
In der Ortschaft **Überlingen am Ried: 8**

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt, Hohgarten 2, 78224 Singen** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Ein Wahlvorschlag für den Gemeinderat darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ein Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

**Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft.

Hat eine Partei oder mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder, reicht dies zur Bildung einer Mitgliederversammlung in der Ortschaft nicht aus; die Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte dieser Ortschaft können dann in einer

Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei oder Wählervereinigung in der Gemeinde gewählt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass trotz ausreichender Mitgliederzahl in der Ortschaft zu einer Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene, zu der nach der Satzung der Partei oder mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigung ordnungsgemäß eingeladen worden ist, weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind und die Versammlung auf Ortschaftsebene deshalb abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind und die Versammlung auf Ortschaftsebene deshalb abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

Bei nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger auf Ortschaftsebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

**2.3.1 Bewerber** in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

**2.4 Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. **Wählbar in den Ortschaftsrat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung). **Nicht wählbar** sind Bürger, – die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen; – die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen; – Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

**2.5 Ein Wahlvorschlag muss enthalten** – den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten; – Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; – bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal

scher Staatsangehörigkeit arbeitslos gemeldet (Vorjahresmonat: 1.582).

Viele Geflüchtete, insbesondere aus der Ukraine, aber auch aus anderen Herkunftsländern, haben in den vergangenen Monaten ihre Integrations Sprachkurse beendet oder schließen diese bald ab. Gleichzeitig suchen viele Betriebe in der Region Arbeits- und Fachkräfte. Jetzt geht es darum, dass die Menschen so schnell wie möglich erste Arbeitserfahrung sammeln und bei Bedarf pa-

rallel weiter qualifiziert werden. Das ist auch Ziel des Aktionsplans der Bundesregierung zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. Interessierte Arbeitgeber erreichen den Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit von Montag bis Freitag von 8 - 18 Uhr unter Telefon 0800/45 555 20.

Unternehmen und Verwaltungen informierten im Januar über 1.431 neue offene Stellen – 72 mehr als im Vormonat. Im Januar des Vorjahres gab es 1.163 Neumeldungen. Im gesamt-

ten Agenturbereich waren 6.346 offene Stellen gemeldet (14 mehr als im Dezember, jedoch 769 oder 14,2 Prozent weniger als im Januar 2023).

Im Landkreis Konstanz zählte man 6.914 Arbeitslose; die über die Agentur für Arbeit (3.093) oder das Jobcenter (3.821) auf der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle waren: 519 Menschen oder 8,1 Prozent mehr als im Dezember. Die Arbeitslosenquote stieg um 0,3 Punkte auf 4,2 Prozent, im Vorjahr lag sie bei 3,7 Prozent.

## Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg

# Im Januar 16.495 Menschen ohne Arbeit

Im Agenturbereich Konstanz-Ravensburg waren im Januar 16.495 Menschen ohne Arbeit, 7.580 Frauen und 8.915 Männer. Zum Vormonat stieg die Zahl um 1.240 Personen bzw. 8,1 Prozent, was einer jahreszeitlich üblichen Entwicklung entspricht. Zum Vorjahr ist der Wert um 1.769 Personen bzw. 12,0 Prozent nach oben geklettert; darin spiegeln sich die Registrierung ukrainischer Geflüchteter in den Jobcentern, aber auch die schwierigeren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wider.

Nach Rechtskreisen gegliedert, gehörten 7.882 Menschen zum Rechtskreis SGB III (Arbeitslosenversicherung). Das waren 1.024 oder 14,9 Prozent mehr als vor einem Monat und 703 oder 9,8 Prozent mehr als vor einem Jahr. Im Rechtskreis SGB II (Bürgergeld) gab es 8.613 arbeitslos Gemeldete – eine Zunahme um 216 oder 2,6 Prozent zum Vormonat und eine Zunahme um 1.066 oder 14,1 Prozent zum Januar des Vorjahres. In den drei Jobcentern im Agenturbereich waren 1.919 Menschen mit ukraini-



# Öffentliche Bekanntmachung

**der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen**  
**21. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Sonderbaufläche Solarpark Bohlingen, Singen-Bohlingen**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB**  
Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Februar 2023 die Aufstellung nach § 2 Absatz 1 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB der 21. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Sonderbaufläche Solarpark Bohlingen, Singen-Bohlingen beschlossen.

**Plangebiet**  
Das von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Gebiet „SO-Solarpark Bohlingen“ liegt östlich des Singener Ortsteils Bohlingen, nördlich der L 222 mit einer Flächengröße von rund 5,2 Hektar. Die genaue Lage des betroffenen Gebiets kann aus dem beigelegten Übersichtsplan entnommen werden.

**Ziel und Zweck der Planung**  
Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll ein Beitrag zur Energiewende und zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden, indem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.

**Durchführung und einzusehende Unterlagen**  
Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet vom **19. Februar bis ein-**

**schließlich 22. März 2024** statt (Auslegungsfrist). In dieser Zeit wird der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht/Steckbrief, Artenschutzrechtliche Prüfung und CEF Maßnahmenkonzept Feldlerche sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, bei den folgenden Stellen öffentlich ausgelegt:

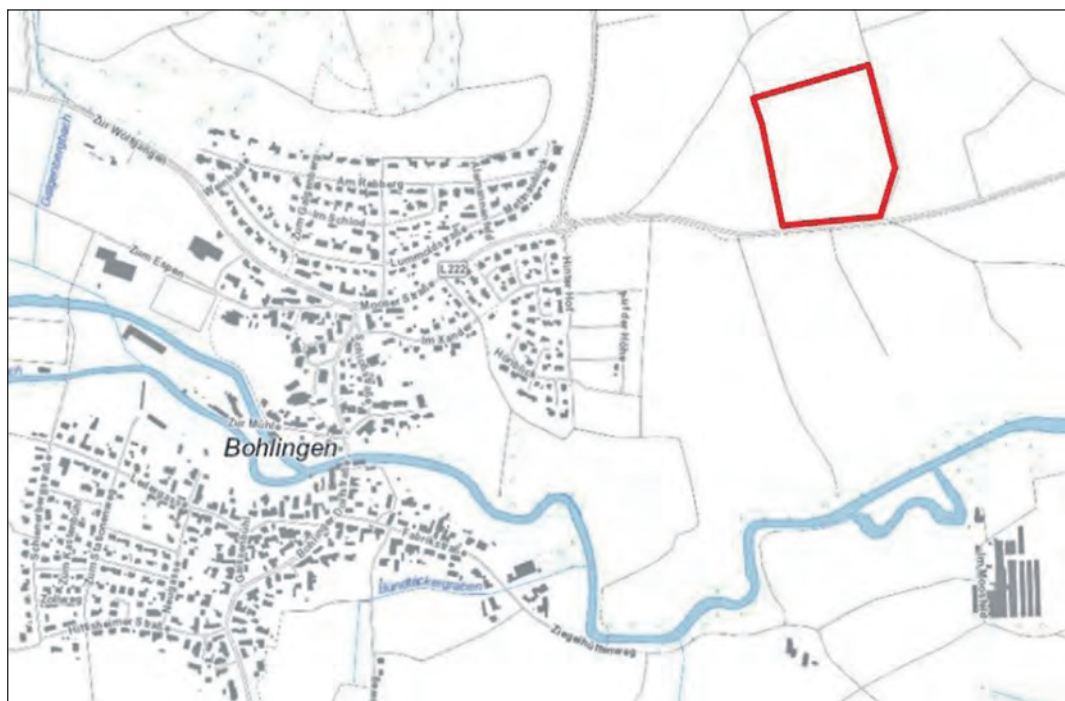
– Rathaus der **Stadt Singen**, Fachbereich Bauen, Abt. Stadtplanung, Hohgarten, 2, 1. OG, Flur, Zimmer 103-105, 141-144, 78224 Singen

– Rathaus der **Gemeinde Rielasingen-Worblingen**, Bürgermeisteramt, Lessingstraße 2, 1. OG, Flur, Zimmer 28, 78239 Rielasingen-Worblingen

– Rathaus der **Gemeinde Steißlingen**, Bürgermeisteramt, Schulstraße 19, Altbau, EG, Flur, Zimmer 03, 78256 Steißlingen

– Rathaus der **Gemeinde Volkertshausen**, Bürgermeisteramt, Hauptstraße 27, Zimmer 5, 78269 Volkertshausen

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bauleitplan an vorgenannter Stelle vorgebracht werden. Bei Bedarf wird die Planung auch erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 21. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 Absatz 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechts-



helfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zum Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans ist folgende umweltbezogene Information verfügbar:

**Steckbrief** mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch (Gesundheit, Wohnen, Erholung, Freizeit, Bevölkerung), Pflanzen, Biodiversität, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Ortsbild, Kultur- und Sachgüter; Wechselwirkungen/Wirkungsgefüge, Wirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Des Weiteren liegen umweltbezogene Stellungnahmen hinsichtlich der

Blendwirkung, der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden, zum Suchraum des Biotopverbundes mittlerer Standorte, zur Feldlerche, zu Feldvögeln, zum Wasserschutzgebiet WSG III, zum Landschaftsschutz, zum ökologischen Wert und Naherholungswert der Landschaft und zum Bodenschutz vor.

**Hinweise**  
Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Die

Stellungnahmen werden grundsätzlich anonym behandelt.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Bauleitplan mit allen zugehörigen Unterlagen auf der Website der Stadt Singen ([www.singen.de](http://www.singen.de)) unter dem Reiter „Öffentliche Bekanntmachung“ oder unter „Leben, Stadtentwicklung, Stadtplanung, Bürgerbeteiligung“ eingesehen werden.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Normungen) können bei den vorgenannten Stellen eingesehen werden.

Singen, 7. Februar 2024

gez. Bernd Häusler  
Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

## Kunstverein im Kunstmuseum

Noch bis zum 14. April zeigt der Kunstverein Singen die Ausstellung „SINGENKUNST 2024 today“ tomorrow“ im Kunstmuseum Singen. Positionen zeitgenössischer Kunst aus dem westlichen Bodenseeraum stehen dabei im Mittelpunkt. **Bitte beachten: Am Schmutzigen Donnerstag, 8. Februar, bleibt das Kunstmuseum geschlossen.** An den übrigen (Fasnachts-)Tagen ist das Museum ganz normal für die Besucherinnen und Besucher geöffnet: Dienstag bis Freitag 14 - 18 Uhr, Samstag und Sonntag 11 - 17 Uhr. Eintritt 5 Euro/3 Euro ermäßigt.

Kunstmuseum Singen,  
Ekkehardstraße 10, Singen  
[www.kunstmuseum-singen.de](http://www.kunstmuseum-singen.de)

hold, Leiterin des Amtes für Nahverkehr und Schülerbeförderung, hinzu.

Die Teilnahme ist für die angesprochenen Haushalte bis Ende Februar 2024 möglich und nimmt etwa 15 Minuten in Anspruch. Das Landratsamt bittet alle Angesprochenen um die Teilnahme an der Befragung. Die Erhebung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Steinbeis Kompetenzzentrum für Interaktive Datenanalyse und Visualisierung an der Universität Konstanz.

Weitere Informationen gibt es unter [www.mobilitaet-in-konstanz.de](http://www.mobilitaet-in-konstanz.de).

– Rathaus der **Gemeinde Steißlingen**, Bürgermeisteramt, Schulstraße 19, Altbau, EG, Flur, Zimmer 03, 78256 Steißlingen

– Rathaus der **Gemeinde Volkertshausen**, Bürgermeisteramt, Hauptstraße 27, Zimmer 5, 78269 Volkertshausen

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bauleitplan an vorgenannter Stelle vorgebracht werden. Bei Bedarf wird die Planung auch erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 22. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 Absatz 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zum Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist folgende umweltbezogene Information verfügbar:

**Steckbrief** mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch (Gesundheit, Wohnen, Erholung, Freizeit, Bevölkerung), Pflanzen, Biodiversität, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Ortsbild, Kultur- und Sachgüter; Wechselwirkungen/Wirkungsgefüge, Wir-

kungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Des Weiteren liegen umweltbezogene Stellungnahmen hinsichtlich der Blendwirkung, der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden, des Gewässerrandstreifens und zum Bodenschutz vor.

**Hinweise**  
Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Die Stellungnahmen werden grundsätzlich anonym behandelt.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Bauleitplan mit allen zugehörigen Unterlagen auf der Website der Stadt Singen ([www.singen.de](http://www.singen.de)) unter dem Reiter „Öffentliche Bekanntmachung“ oder unter „Leben, Stadtentwicklung, Stadtplanung, Bürgerbeteiligung“ eingesehen werden.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Normungen) können bei den vorgenannten Stellen eingesehen werden.

Singen, 7. Februar 2024

gez. Bernd Häusler  
Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

## Landkreis Konstanz

# Start der Mobilitätsbefragung 2024

Wie funktioniert Mobilität von morgen? Und wie lässt sich individuelle Fortbewegung effizient, komfortabel und zugleich nachhaltig gestalten? Um fundierte Planungs-



Konstanz erstmalig eine kreisweite Mobilitätserhebung durch.

Das Amt für Nahverkehr und Schülerbeförderung im Landratsamt Konstanz organisierte die umfassende Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Konstanz zu ihrer Mobilität im Alltag.

Die Ergebnisse dienen als Basis für zukünftige Projekte, um die Verkehrsinfrastruktur im Kreis – einschließlich Straßen- und Fahrradnetze sowie den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) – noch passgenauer an den Bedarfen der Menschen aus der Region auszurichten.

Rund 30.000 zufällig ausgewählte Haushalte im Landkreis erhielten dazu ein Einladungsschreiben.

Mittels eines individuellen Zugangscodes ist die Teilnahme an der Umfrage einfach online möglich. „Wir möchten den ÖPNV und die Infrastruktur im Landkreis noch stärker an der Nachfrage der Einwohnerinnen und Einwohner ausrichten“, wird betont.

Das Instrument der Bürgerbeteiligung sei in den vergangenen Jahren bereits auf ein großes Echo gestoßen. Nun gehe es darum, das Mobilitätsbedürfnis von morgen abzufragen, fügt Dr. Maria Kauf-

# Öffentliche Bekanntmachung

**der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen**  
**22. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Solarpark Schlatt, Singen-Schlatt**

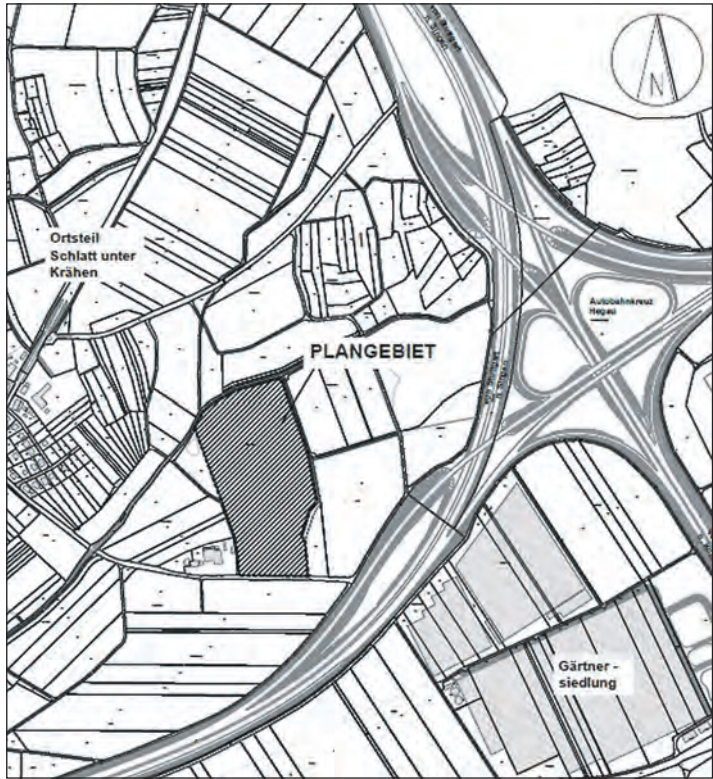
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB**  
Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Oktober 2023 die Aufstellung nach § 2 Absatz 1 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB der 22. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Solarpark Schlatt, Singen-Schlatt beschlossen.

**Plangebiet**  
Das Plangebiet der FNP-Änderung „Solarpark Schlatt“ umfasst das Flst-Nr. 2183 und liegt südöstlich von Schlatt im Gewann Weiherreite, nördlich der A98; es umfasst eine Fläche von ca. 6,9 Hektar. Die genaue Lage des betroffenen Gebiets kann aus dem beigelegten Übersichtsplan entnommen werden.

**Ziel und Zweck der Planung**  
Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll ein Beitrag zur Energiewende und zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden, indem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Solaran-

lage geschaffen werden.

**Durchführung und einzusehende Unterlagen**  
Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet vom **19. Februar bis einschließlich 19. März 2024** statt (Auslegungsfrist). In dieser Zeit wird der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht/Steckbrief, sowie



die umweltrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, bei den folgenden Stellen öffentlich ausgelegt:

– Rathaus der **Stadt Singen**, Fachbereich Bauen, Abt. Stadtplanung, Hohgarten, 2, 1. OG, Flur, Zimmer 103-105, 141-144, 78224 Singen

– Rathaus der **Gemeinde Rielasingen-Worblingen**, Bürgermeisteramt, Lessingstraße 2, 1. OG, Flur, Zimmer 28, 78239 Rielasingen-Worblingen

## Am 15. Februar fällig Wichtige Zahlungstermine

### Grund- und Gewerbesteuer

Am 15. Februar 2024 sind die Quartalsanforderungen der Grund- und Gewerbesteuer fällig. Es wird gebeten, die Zahlungen rechtzeitig an die Stadtkasse Singen zu leisten.

Zur Vermeidung von gesetzlich vorgeschriebenen Verzugsfolgen wird empfohlen, die fälligen Beträge rechtzeitig, d.h. unter Beachtung der üblichen Banklaufzeiten, zu überweisen, damit sie am Fälligkeitstag einem der Girokonten der Stadtkasse Singen gutgeschrieben sind.

Bitte sämtliche Zahlungen ausschließlich auf eines der folgenden Konten der Stadtkasse Singen leisten:

**Sparkasse Hegau-Bodensee**  
IBAN: DE93 6925 0035 0003 0615 12  
BIC: SOLADES1SNG

**Volksbank eG**  
IBAN: DE67 6649 0000 0000 0200 10  
BIC: GENODE610G1

**Postbank Karlsruhe**  
IBAN: DE97 6601 0075 0005 3497 50  
BIC: PBNKDEFF

Bei der Übersendung oder Einreichung von Schecks gilt die Zahlung erst drei Tage nach dem Tag des Eingangs des Schecks beim Zahlungsempfänger als entrichtet (§ 224 Absatz 2 Abgabenordnung). Die Stadtkasse bittet, dies unbedingt zu berücksichtigen.

Bitte bei jeder Zahlung das betreffende Buchungszeichen angeben.

Viele Zahlungspflichtige sind bereits von den Vorteilen des bewährten und rationalen Bankinzugsverfahren überzeugt und haben den Nutzen für alle Beteiligten erkannt.

Durch die Teilnahme am Bankinzugsverfahren wird ohne zusätzliche Kosten und Mühe sichergestellt, dass die angeforderten Beträge pünktlich zum Fälligkeitstag beglichen werden.

Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, soll bitte eine ausgefüllte und unterschriebene Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) an die Stadtkasse Singen senden oder einfach beim Bürgerzentrum in der Marktpassage oder bei der Stadtkasse Singen im Rathaus, Hohgarten 2, abgeben.

Vordrucke können bei der Stadtkasse angefordert werden unter Telefon 07731/85-220.

## Größte jährliche Haushaltsbefragung Deutschlands Mikrozensus 2024

Auch im Jahr 2024 befragt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg die Bevölkerung im Rahmen des Mikrozensus. Gleichmäßig über das Jahr verteilt, werden etwa 62.000 Haushalte für die Befragung ausgewählt.

Die Auswahl erfolgt auf Basis eines mathematischen Zufallsverfahrens, ausgewählte Haushalte sind gesetzlich zu einer Auskunft verpflichtet.

Die Erhebung umfasst unter anderem Themen wie Familienstand, Bildungsabschluss und Erwerbstätigkeit. Die durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erteilten Auskünfte unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz.

Die Ergebnisse des Mikrozensus unterstützen Politik und Verwaltung bei den Planungen und der Entscheidungsfindung.

Sie werden auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und von der Wissenschaft genutzt. Viele der Ergebnisse sind europaweit vergleichbar.

Weitere Informationen sind unter <https://mikrozensus.de> abrufbar.



Die Übertragungsnetzbetreiberin TransnetBW GmbH mit Sitz in Stuttgart betreibt Höchstspannungsleitungen in Baden-Württemberg. Gemeinsam mit der Amprion GmbH plant sie an bestehenden Leitungsanlagen von Waldshut-Tiengen bis Herbertingen eine Netzverstärkungsmaßnahme über rund 140 Leitungskilometer. Der Gesamtprojekttitel lautet „380-kV-Netzverstärkung Herbertingen – Waldshut-Tiengen – Waldshut-Tiengen/Weilheim mit Abzweig Pfullendorf/Wald und Abzweig Beuren“ bzw. Vorhaben Hochrhein. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 23 Teil des Bundesbedarfsplans.

Aktuell finden Vorarbeiten für die Genehmigung statt. In diesem Zusammenhang sind zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage biologische Kartierungen geplant, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen.

Die Kartierzeiträume orientieren

sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird. Je nach Artengruppe erfolgen diese in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen durch Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Keschfängen.

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und/oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern – je nach Ziel der Kartierung – zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese bei den angegebenen Kontakten angezeigt werden. Diese werden zeitnah beseitigt oder in voller Höhe entschädigt.

## 380-kV-Netzverstärkung Hochrhein/Herbertingen - Waldshut-Tiengen (P206)

# Kartierungsarbeiten in Singen

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungsarbeiten erfolgen **ganzjährig, schwerpunktmäßig von März bis September 2024**. Die betroffenen Flurstücke sind nachfolgend aufgelistet.

Das Kartierbüro Baader Konzept GmbH aus Mannheim sowie beauftragte Drittunternehmen führen die Kartierungsarbeiten im Auftrag der TransnetBW GmbH durch.

Für Fragen zur Durchführung stehen Mitarbeitende von TransnetBW zur Verfügung: TransnetBW GmbH, Telefon 0800/3804701, E-Mail: [dialognetzbau@transnetbw.de](mailto:dialognetzbau@transnetbw.de)

Am **20. Februar 2024 von 17 - 19 Uhr** findet eine von mehreren **Online-Bürgersprechstunden** statt für Fragen ans Projekt-Team: [hochrhein-im-dialog.de](http://hochrhein-im-dialog.de)

**Zeitraum der spezifischen Kartierungsarbeiten**  
– Biotoptypenkartierung: Mitte April bis Ende August  
– Moose: Anfang März bis Ende September  
– Käfer: Anfang März bis Ende Sep-

tember  
– Schmetterlinge: Anfang Juni bis Ende August  
– Brutvögel (Revierkartierung): Anfang März bis Ende Juli  
– Horstkartierung – Erfassung Horste: Anfang März bis Mitte April  
– Horstkartierung – Prüfung Besatz: Mitte April bis Mitte Mai; Mitte Juni bis Mitte Juli  
– Rastvögel: Anfang März bis Mitte April  
– Quartierbäume Fledermaus: Anfang bis Mitte März  
– Amphibien: Mitte März bis Ende August  
– Reptilien: Anfang März bis Ende September  
– Biber: Anfang bis Ende September  
– Haselmaus: Mitte März bis Ende September  
– evtl. Wildkatze: Anfang bis Ende März

**Betroffene Flurstücke**  
Gemarkung Beuren  
Flurstücke-Nr.: 1925, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1936/1, 1937,

1938, 1939, 1948, 1974, 1975, 1976, 1976, 1977, 1978, 1978, 1979, 1980, 1980, 1981, 1981, 1983, 1984, 1985, 1985, 1985/1, 1986, 1987, 1988, 1989/1, 1990, 1991, 1992, 1992/1, 1992/2, 1993, 1993/1, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2068, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2097/1, 2098, 2098/1, 2099, 2099/1, 2100, 2102, 2103, 2106

Gemarkung Schlatt  
Flurstücke-Nr.: 1994, 1995, 1996, 1996, 1997, 1997, 2066, 2066, 2091, 2094, 2096, 2097, 2098, 2099, 2099, 2100, 2100, 2101, 2101, 2102, 2102, 2103, 2103, 2104, 2104, 2106, 2106, 2107, 2107, 2108, 2108, 2108/1, 2108/1, 2109, 2109, 2110, 2110, 2111, 2111, 2112, 2112, 2114, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2123, 2124, 2124, 2125, 2125, 2126, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2133, 2134, 2135

**Beuren  
an der Aach**

**Bohlingen**

**Verwaltungsstelle**  
Die Verwaltungsstelle bleibt am Schmutzige Dunschtig, 8. Februar, wegen der Machtübernahme durch die Narrenzunft geschlossen.

**Verwaltungsstelle**  
Die Post- und Verwaltungsstelle bleibt am Schmutzige Dunschtig, 8. Februar, sowie am Fasnets-Samsdig, 10. Februar, geschlossen.

**Ortsvorsteher-Sprechstunde**  
Die Ortsvorsteher-Sprechstunde fällt am Rosenmontag, 12. Februar, wegen der Fasnacht aus. Die Verwaltungsstelle ist zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

**Behinderungen**  
In der Dorfstraße und der Ledergasse muss am Schmutzige Dunschtig, 8. Februar, mit Behinderungen zwischen 13 und 16 Uhr gerechnet werden. Die Bushaltestelle am Narrenbrunnen wird an diesem Tag nicht immer angefahren.

**Abfuhr Gelbe Säcke**  
Donnerstag, 15. Februar:  
Gelber Sack

**Bücherei**  
Die Bücherei ist am Fasnets-Mändig, 12. Februar, von 16 - 18.30 Uhr geöffnet. Alle Besucher erhalten an diesem Tag einen Berliner gratis (solange Vorrat reicht). Wer eine eigene Tasse mitbringt, bekommt auch einen Kaffee.

**IMPRESSUM**  
Amtsblatt Singen  
Herausgeber  
von SINGEN kommunal:  
Stadtverwaltung Singen (Htwl.),  
Hohgarten 2, 78224 Singen.  
Redaktion:  
Lilian Gramlich (verantwortlich)  
Telefon 85-107,  
Telefax 85-103  
E-Mail: [presse@singen.de](mailto:presse@singen.de)

**Landesfamilienpass**  
Gutscheine zum Landesfamilienpass sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Anträge zur Ausstellung eines Landesfamilienpasses (Familien mit drei und mehr Kindern) können

im Bürgerzentrum gestellt werden.

**Abfalltermine**  
Donnerstag, 8. Februar: Biomüll  
Dienstag, 13. Februar: Altpapier  
Mittwoch, 14. Februar: Restmüll

**Friedingen**

**Verwaltungsstelle geschlossen**  
Am Schmutzigen Donnerstag und am Rosenmontag bleibt die Verwaltungsstelle geschlossen.

**TÜV für Traktoren**  
Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen können am Montag, 19. Februar, von 11 - 16 Uhr beim Rathaus Friedingen zur Hauptuntersuchung vorgeführt werden.

**Mülltermine**  
Dienstag, 13. Februar: Restmüll  
Mittwoch, 14. Februar: Biomüll

**Hausen  
an der Aach**

**Bürgercafé**  
Rosenmontag, 12. Februar, 14 Uhr:

Kaffeenachmittag; Besucher dürfen auch gerne kostümiert erscheinen  
Dienstag, 13. Februar, 19 Uhr: Kartenspielabend

**Gelber Sack**  
Montag, 12. Februar: Gelber Sack

**Verkehrsbehinderungen**  
Am Schmutzigen Dunschtig, 8. Februar, kommt es auf Grund des Fasnachtsgeschehens im Ort zu kleineren Verkehrsbehinderungen.

**Geänderte Bürozeiten**  
Neue Bürozeiten der Nachbarschaftshilfe: Montag und Mittwoch von 13.30 - 16.30 Uhr sowie am Dienstag von 9 - 12.15 Uhr.

**Schlatt  
unter Krähen**

**Verwaltungsstelle**  
Die Verwaltungsstelle bleibt am Schmutzige Dunschtig, 8. Februar, wegen der Machtübernahme durch die Narrenzunft geschlossen.

**Gelbe Säcke**  
Montag, 12. Februar: Gelber Sack

**Straßensperrungen**  
Wegen des Hegau-Umzugs am Sonntag, 11. Februar, wird das Dorf gesperrt und eine Durchfahrt ist von 13 - 16 Uhr nicht möglich. Anwohner

werden gebeten, ihre Autos außerhalb des Veranstaltungsbereichs zu parken. Besuchern ist die Einfahrt in alle Nebenstraßen bis 13 Uhr gestattet. Das Parken innerhalb des Umzugswegs sowie in der Brühlstraße ist nicht erlaubt.

**Altglascontainer**  
Die Ortsverwaltung weist darauf hin, dass Flaschen und Gläser nicht auf oder neben den Altglascontainern abgestellt werden dürfen, da die Container ansonsten von der Entsorgungsfirma nicht mehr geleert werden. Deshalb die Bitte: Wenn die Container voll sind, die Flaschen und Gläser wieder mitnehmen und die Leerung abwarten.

**Überlingen  
am Ried**

**Öffnungszeiten**  
Die Verwaltungsstelle und Postfiliale bleibt während der Fasnet nur am Schmutzige Dunschtig, 8. Februar, geschlossen.

**Fundsache**  
In der Seeblickstraße wurden zwei Schlüssel gefunden.

**Stadtteilbücherei**  
Die Stadtteilbücherei ist vom 8. bis 16. Februar geschlossen.

## Gefährlicher Abfall in der Restmülltonne

Leider werden Einweg-Heliumflaschen immer wieder nicht fachgerecht entsorgt und es landen nicht ganz entleerte Einwegflaschen in der Restmülltonne. Diese sind für die thermische Verwertung völlig ungeeignet und darüber hinaus auch noch gefährlich.

Wie bei allen Gasflaschen handelt es sich dabei um Druckbehälter, die speziell für die Lagerung und den Transport von Gasen konzipiert wurden.

Das Heliumgas ist in den Einwegflaschen ein verdichtetes Gas, das bei Erhitzung explodieren kann. Diese Flaschen bereiten bei der thermischen Behandlung erhebliche Probleme und beschädigen durch Explosionen die technischen Einrichtungen der Behandlungsanlage. Um eine Heliumflasche zu entsorgen, können Einwegflaschen als Wertstoffabfall im Gelben Sack bzw. in der Gelben Tonne entsorgt werden, während Mehrwegflaschen an den Händler zurückgegeben werden.

Vor der Entsorgung muss die Flasche also unbedingt völlig drucklos geleert sein und außerdem müssen die Ventile abgeklebt werden.